

Die Sebastianus-Gilde zu Hiesfeld

Unzweifelhaft nehmen die Schützen unter allen Vereinen am Niederrhein eine Sonderstellung ein. Die Schützenfeste sind wie früher immer noch die Festpunkte im Jahresablauf von Dorf und Stadt. Stets haftet den Festtagen und ihrem Getriebe der Glanz des Wohlgeordneten, Sauberen und Persönlichen an, dem auch der Fremde Vertrauen schenkt. Ausgelassenheit wird von den Schützen nicht geduldet – und so muß es schon vor Jahrhunderten zugegangen sein. Es braucht darum sich niemand darüber zu wundern, daß ein Kaplan 1911 die Festschrift zum 450jährigen Bestehen des Dinslakener Schützenvereins schrieb.

Als die Städte im Mittelalter erstarkten, mußten die Bürger auf die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten bedacht sein. In Dinslaken machte ihnen der Landesherr die Verteidigung der Stadt sogar zur Bedingung. Aus diesen damals lebensnotwendigen Erwägungen heraus wurden Schützen-Gilden ins Leben gerufen, deren Mitglieder sich jedoch aus allen Zünften rekrutieren mochten. Ihr besonderes Ansehen erwarben die Schützen dann vor allem durch eine strenge Ordnung, nach dem Vorbild kirchlicher Bruderschaften. Wie jede Zunft besaß auch die Schützenbruderschaft einen besonderen Schutzheiligen, mit Wappen, Fahne, einem Altar in der Kirche, manchmal sogar einer eigenen Vikarie, mit besonderem Gottesdienst am Festtage des Schutzheiligen. Wohlorganisiert war auch die Verwaltungsmäßige Arbeit der Schützengilde: die Führung der Chronik, das Rechnungswesen, Ausstellung von Urkunden, Beschaffung und Erhaltung von Waffen, Wachaufteilung, Ausbildungswesen.

Schutzheiliger war häufig St. Georg, St. Antonius, meist jedoch St. Sebastian. Dessen Gebeine waren 1473 nach Braunschweig gebracht worden, und von ihm gingen die meisten Legenden um. In all dem ist die starke Anlehnung an die Kirche zu erkennen. Viele Urkunden und Erwähnungen des Schützenwesens finden sich deshalb in den Schriften der Pfarrarchive.

Während nun über die Dinslakener Schützenvereine vom Gründungsjahr an die interessantesten Tatsachen bekannt sind, weiß man über den Hiesfelder Schützenverein so gut wie garnichts. Leider ist zu vermuten, daß die Schützenbücher, die Urkunden und das älteste Silber verlorengegangen! Möglich wäre aber doch, daß sich wesentliche Angaben in Kirchenakten finden.

Durch einen glücklichen Zufall blieb uns eine aufschlußreiche Urkunde erhalten. (Sie befindet sich im Original im Staatsarchiv Düsseldorf, in einer Kopie im Stadtarchiv Dinslaken). Wir verdanken sie dem Eifer Friedrich Wilhelms I., der von allen Gilden und Zünften der Stadt Dinslaken und ihrer Umgebung ein Verzeichnis anforderte. Der damalige Landrichter L. H. Kumpsthoff war sich zwar bewußt, daß die „Sebastianus-Gilde zu Hiesfeld“ nicht hierher paße, da sie doch eine „Schütterey“ und keine Handwerker Gilde darstellte. Da aber auch die Vermögensverhältnisse interessierten, reichte er trotzdem die Statuten nach Berlin ein.

Aus dem Vorwort der Statuten ist nicht klar zu entnehmen, wann die Gilde gegründet wurde. Vielleicht bekam sie den Gildenbrief durch den „vorigen Herzog“, nämlich den Vater Friedrich Wilhelms, König Friedrich I. Der Ursprung der Hiesfelder Schützen kann aber viel weiter zurückliegen, wie das bei anderen Gilden und in anderen Orten häufig nachgewiesen wurde, zumal auch die Pfarre Hiesfeld älter ist als die Dinslakener.

Interessant dürfte sein, daß von einem Einsatz der Schützengilden im 30-jährigen Krieg keine Rede ist, vielmehr haben die Schützen jahrelang nicht mehr geübt. Die Zeiten für Wehr- und Verteidigungsaufgaben sind längst vorbei. Wenn auch die alte Armbrust gegen bequemere Feuerwaffen vertauscht wurde, darf man weder für die Berichtszeit noch für

den 30-jährigen Krieg an eine kriegsmäßige Verwendung der Gilde denken. Umso farbenfreudiger war das Auftreten der Schütterey zu Repräsentationszwecken, bei kirchlichen Feiern, zur Huldigung anlässlich des Besuchs des Monarchen. Und auch damals war der Höhepunkt bereits das Schützenfest. Beliebt war die Entrichtung von Strafen in Gestalt einiger Tonnen Bier. Aber es gibt auch sonst Merkwürdiges genug in den Statuten zu lesen und zu vergleichen mit den heutigen Zuständen. (Die ursprünglichen Satzungen ältester Zeit sind die vorliegenden auf keinen Fall.) Vielleicht regen die beiden Schreiben auch den Hiesfelder und den daraus entstandenen Oberlohberger Schützenverein zu verstärkter Rückschau in die Vergangenheit an.

B. Schön

Kumpsthoff an den König

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Ew. königl. Majestät alleruntertänigst befohlenen Bericht zu erstatten wegen denen Gilden habe anzeigen sollen, daß in hiesigem ambe gantz keine vorhanden und solche Zünfften meisten in denen Städten platzgreifflich seyen. Nur finde im Kirspel Hiesfeldt eine annotation von einer doch gantz uneigentlich also genandten Sebastianus-Gilden, besser einer schütterey ähnlich, indehm auff Jakoby-Tag (25. 7.) jährlich nach der scheiben oder vogel geschossen worden, aber in langer Zeit nicht mehr geschehen. Haben keine Einkünffte, als was pro introitum nebendem einschreibensgeld ein jeder geben muß und zur ergötzlichkeit spendiret wird.

Alles, was davon ist und ihre statuten schließe alleruntertänigst an, und verharre in steter pflichtstreue lebenslang.

Ew. Königl. Majest.

alleruntertänigst gehorsamster Diener

L. H. Kumpsthoff

Dinslaken, 15. Marty (März) 1718

Die „Conditiones“ der Hiesfelder Schützen

Ad mandatu Serenissimi

AD 1654 auff Jacobi Tag.

Demnach von vorigen Hertzogen zu Cleve Hochsaligsten andenkens dem Kerspel Hiesfeldt auß gnaden erworben eine gilde mit Nahmen Sebastian auffzurichten, welche von alters jährlich auff Jacobi den Vogel geschossen, solches aber in der Kriegen Zeiden lang nicht geschossen und dan nunmehr auff anhalten der Kerspelsleuden onser Hochgepettender Herr Landtdrost Herr zu Zoppenbruch uns by der gilden gematunyt und das schießen wieder erlaubt, als solle solches auff folgende conditiones (Bedingungen) geschehen:

1. Undt zum ersten solle auff Jacobi Tag alle jahr drey gildemeister gekorren (gewählt) worden mit einem gilden bondt, oder nach der gilden belieben darby gelaßen werden.
2. der dyßmahl den Vogel affscheust oder die andere jahren, solle von der Kerspelslast frey sein, und einen newen Hoet zu gewinnen, als von alders gebrauch ist gewest, auch ihme das silffer verdrüth soll werden. (verdrüth – anvertraut)
3. auch solle, der den Vogel affscheust, der gilden geben zwey Tonnen bier, und dabey lasten dragen, nemlich schatten undt des ersten Sonntags, wan er in der Kirchen gehet mit de gildenbroder.

4. auch soll der schütze Koning gehalten sein, einen Penich (eigentlich Pfennig, hier aber Münze) ahn das sylffer (Silberne Schützenkette) lefferen von eyn reyßort groß. (Münzwert)
5. auch solle de gilden gehalten sein, mit dem schutzenkoning in de Kirche gehen nach alden gebrauch.
6. Ister jemandt, der nicht in der gilden hort und scheust den vogel ab, solle gehalten sein, vier tonnen bier zu geben und dabey lasten als vorgemelt ist.
7. auch solle gehalten werden derjenige, der sancke (zankt), kyffer (hetzt) oder schlaen (angriffslustig, schlägerisch) wird, solle meinem gnädigsten Herrn de brüchten (Strafgeld, Gerichtsstrafe) verfallen sein, der gilden ein halffe tohn bier, dafür die gilde ihm stracks (sofort) für penden (pfänden) soll laßen.
8. solle keinen gildenbroder frey stehn, einen ander zu laßen auff den Vogel zu scheßen als sein eygen sohn, bey peen (Strafe) ein halffe tohn bier.
9. solle derjenige, (der) in der gilden gehet, geben für eingahngelt (Eintrittsgeld) ein schlechten (üblichen, gewöhnlichen) daller (Taler) Cleves, jeder ad dertig (30) steuffer, und für einschreiffen 1 steuffer. (Stüber)
10. solle derjenig gehalten sein, (der) in der gilde gehet, sein geldt stracks (sofort) oder acht tag nach Jacobi bezahlen, sünsten frey stehen laßen zu pfenden.
11. hat de gilden under sich enigegaen (sich geeinigt), der nach diesem jahr in de gilde will gahn, solle für eingahngelt bezahlen fünff undt viertzig steuffer, für schreibgeldt 1 steuffer.
12. solle einer, der gilde broder were und bestatet (verheiratet) sich in ein ander Kerspel, solle keine gerechtigkeit mehr heffen, sonder auff Jacobi mit zeren, wan er sein gerechtigkeit dohet, als ein anderer.
13. solle keiner in der gilden können angenohmen worden, er wonne (wohne) dan in dem Kerspel Heisfeld.
14. Wan ein junger gesell, der in der gilden hort, sich bestatt (verheiratet) auf Haußmannshoff oder Kantstett, soll de gilde wieder winnen mit 24 steuffer.

Pro copia consona des Hießfeldtschen gilden undt Schützenbuchs etc.

Th. T a c k, Gerichtsschreiber

Vom weisen Regieren

Ein gut' Wort richtet mehr aus
als ein Fähnlein Landsknechte.

*

Jedem das Seine, so kriegt der Teufel einen Dreck.

*

Die Obrigkeit muß einem so tief ins Maul sehen wie dem anderen.

*

Die Wahrheit ist ein selten Kraut,
noch seltner, wer es gut verdaut.

*

Wer den Stecken fürchtet,
der kann nur mit dem Stecken regiert werden.